

Art. 2 - Die Zulage des besonderen Rechenschaftspflichtigen in der Polizeizone wird vom Gemeinderat beziehungsweise vom Polizeirat festgelegt und darf nicht mehr betragen als:

1. in den Polizeizonen mit einem Personalbestand von weniger als 150 Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten: 100 Prozent der Mandatszulage für den Korpschef,
2. in den Polizeizonen mit einem Personalbestand von mindestens 150 Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten und weniger als 300 Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten: 97,5 Prozent der Mandatszulage für den Korpschef,
3. in den Polizeizonen mit einem Personalbestand von mindestens 300 Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten und weniger als 600 Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten: 95 Prozent der Mandatszulage für den Korpschef,
4. in den Polizeizonen mit einem Personalbestand von mindestens 600 Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten: 90 Prozent der Mandatszulage für den Korpschef.

Art. 3 - Vorliegender Erlass wird mit 1. April 2001 wirksam.

Art. 4 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. November 2001

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 février 2003.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 februari 2003.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 1073

[C - 2003/00041]

10 FEVRIER 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales modifiant notamment la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police et la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

— des articles 1^{er} et 17 de la loi du 5 mars 1998 relative à la libération conditionnelle et modifiant la loi du 9 avril 1930 de défense sociale à l'égard des anormaux et des délinquants d'habitude, remplacée par la loi du 1^{er} juillet 1964;

— de la loi du 22 décembre 2000 insérant un article 257bis dans la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux;

— de la loi du 2 avril 2001 modifiant la loi sur la fonction de police, la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux, et d'autres lois relatives à la mise en place des nouvelles structures de police;

— de la loi du 2 avril 2001 modifiant la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux et modifiant les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 1073

[C - 2003/00041]

10 FEBRUARI 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen tot wijziging inzonderheid van de wet van 5 augustus 1992 op het politieambt en van de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

— van de artikelen 1 en 17 van de wet van 5 maart 1998 betreffende de voorwaardelijke invrijheidstelling en tot wijziging van de wet van 9 april 1930 tot bescherming van de maatschappij tegen de abnormalen en de gewoontemisdadigers, vervangen door de wet van 1 juli 1964;

— van de wet van 22 december 2000 tot invoeging van een artikel 257bis in de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus;

— van de wet van 2 april 2001 tot wijziging van de wet op het politieambt, de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus, en tot wijziging van overige wetten inzake de inplaatsstelling van de nieuwe politiestructuren;

— van de wet van 2 april 2001 tot wijziging van de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus en tot wijziging van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

— du titre V, chapitre II, de la loi-programme du 19 juillet 2001 pour l'année budgétaire 2001;

— du titre IX, chapitre II, de la loi-programme du 30 décembre 2001;

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 6 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— des articles 1^{er} et 17 de la loi du 5 mars 1998 relative à la libération conditionnelle et modifiant la loi du 9 avril 1930 de défense sociale à l'égard des anormaux et des délinquants d'habitude, remplacée par la loi du 1^{er} juillet 1964;

— de la loi du 22 décembre 2000 insérant un article 257bis dans la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux;

— de la loi du 2 avril 2001 modifiant la loi sur la fonction de police, la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux, et d'autres lois relatives à la mise en place des nouvelles structures de police;

— de la loi du 2 avril 2001 modifiant la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux et modifiant les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

— du titre V, chapitre II, de la loi-programme du 19 juillet 2001 pour l'année budgétaire 2001;

— du titre IX, chapitre II, de la loi-programme du 30 décembre 2001.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 10 février 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

— van titel V, hoofdstuk II, van de programmawet van 19 juli 2001 voor het begrotingsjaar 2001;

— van titel IX, hoofdstuk II, van de programmawet van 30 december 2001;

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 6 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de artikelen 1 en 17 van de wet van 5 maart 1998 betreffende de voorwaardelijke invrijheidstelling en tot wijziging van de wet van 9 april 1930 tot bescherming van de maatschappij tegen de abnormalen en de gewoontemisdadigers, vervangen door de wet van 1 juli 1964;

— van de wet van 22 december 2000 tot invoeging van een artikel 257bis in de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus;

— van de wet van 2 april 2001 tot wijziging van de wet op het politieambt, de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus, en tot wijziging van overige wetten inzake de inplaatsstelling van de nieuwe politiestructuren;

— van de wet van 2 april 2001 tot wijziging van de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus en tot wijziging van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

— van titel V, hoofdstuk II, van de programmawet van 19 juli 2001 voor het begrotingsjaar 2001;

— van titel IX, hoofdstuk II, van de programmawet van 30 december 2001.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 10 februari 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 1^{re} - Bijlage 1

MINISTERIUM DER JUSTIZ

5. MÄRZ 1998 — Gesetz über die bedingte Freilassung und zur Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

TITEL IV — Verschiedene Bestimmungen

(...)

Art. 17 - In Artikel 20 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

«Sie überwachen auch die Einhaltung der ihnen zu diesem Zweck mitgeteilten Bedingungen, die bedingt freigelassenen Verurteilten auferlegt werden.»

Annexe 3 – Bijlage 3

MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

2. APRIL 2001 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Polizeiamt, des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und anderer Gesetze über die Einrichtung der neuen Polizeistrukturen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesetzes über das Polizeiamt*

Art. 2 - Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes über das Polizeiamt, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes]*

2. Die Wörter «mit den zuständigen Verwaltungen sowie mit den anderen Polizeidiensten» werden durch die Wörter «und mit den zuständigen Verwaltungen» ersetzt.

Art. 3 - Artikel 23 § 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «Die föderale Polizei sorgt» werden durch die Wörter «Die föderale Polizei und, unter den in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Umständen, die lokale Polizei sorgen» ersetzt.

2. Die Wörter «angefordert wurde» werden durch die Wörter «angefordert wurden» ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 44/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

«Die Polizeidienste können bei der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen und verwaltungspolizeilichen Aufträge die in Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten personenbezogenen Daten gemäß den vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegten Modalitäten sammeln und verarbeiten.

Diese Informationen und Daten dürfen nur den in Artikel 5 erwähnten Behörden, den Polizeidiensten, der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei sowie den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, die sie für die Ausführung ihrer Aufträge benötigen, mitgeteilt werden.»

Art. 5 - In Artikel 44/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 44/4 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen dem ersten und dem zweiten Satz wird folgender Satz eingefügt:

«Durch diese Modalitäten wird insbesondere die Dauer der Aufbewahrung vorerwählter Informationen und Daten bestimmt.»

2. Im letzten Satz werden die Wörter «eines föderalen Magistrats» durch die Wörter «des in Artikel 44/7 erwähnten Kontrollorgans» ersetzt.

Art. 7 - Artikel 44/7 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 erster Satz werden die Wörter «Kontrolle der Verwaltung der in Artikel 44/4 Absatz 1 erwähnten allgemeinen nationalen Datenbank» durch die Wörter «Kontrolle der Verarbeitung der in Artikel 44/1 Absatz 1 erwähnten Informationen und Daten» ersetzt.

2. In Absatz 5 zweiter Satz werden die Wörter «nach Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren» durch die Wörter «auf Vorschlag des Föderalprokurators» ersetzt.

3. Absatz 5 wird durch folgenden Satz ergänzt: «Außerdem gibt es für den Fall der Abwesenheit sowohl für den Vorsitzenden wie für jedes der Mitglieder einen Stellvertreter, der gemäß dem für die ordentlichen Mitglieder jeweils geltenden Verfahren bestellt wird.»

4. In Absatz 10 werden zwischen den Wörtern «dieses Kontrollorgans» und den Wörtern «derart fest» die Wörter «und ihrer Stellvertreter» eingefügt.

Art. 8 - In Artikel 44/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, werden die Wörter «in Artikel 44/4 Absatz 1 erwähnten föderalen Magistrat, der mit der Aufsicht beauftragt ist,» durch das Wort «Föderalprokurator» ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 44/10 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, werden die Wörter «44/2 Absatz 2,» gestrichen.

KAPITEL III — *Abänderungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes*

Art. 10 - In Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird das Wort «jährlich» durch die Wörter «alle zwei Jahre» ersetzt.

Art. 11 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

«Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die spezifischen Regeln in Bezug auf die Berechnung der in Absatz 2 erwähnten verhältnismäßigen Zusammensetzung.»

2. Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

«Die Anzahl Mitglieder, die jeder Gemeinderat im Polizeirat zählt, wird vom ausscheidenden Polizeirat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorangehenden Absätze festgelegt.»

Art. 12 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 18*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 18*bis* - Der Bürgermeister verkündet die Wahlergebnisse sofort nach der in Artikel 18 oder Artikel 19 Absatz 2 erwähnten Wahl.

Die Akte in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Polizeirats und deren Ersatzmitglieder wird unverzüglich von jeder Gemeinde dem ständigen Ausschuss oder dem in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium zugesandt.

Nur die Kandidaten können eine Beschwerde gegen diese Wahlen einreichen.

Jede Beschwerde gegen die Wahl muss zur Vermeidung des Verfalls binnen zehn Tagen nach der in Absatz 1 erwähnten Verkündung der Wahlergebnisse schriftlich bei dem ständigen Ausschuss oder bei dem in Absatz 2 erwähnten Kollegium eingereicht werden.

Die Tatsache, dass die Wahl durch Ablauf der Frist oder durch Beschluss des ständigen Ausschusses beziehungsweise des in Absatz 2 erwähnten Kollegiums Gültigkeit erlangt hat, wird dem betreffenden Gemeinderat und dem Polizeirat vom Gouverneur mitgeteilt. Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Polizeirats, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, die Ersatzmitglieder, deren Rang geändert worden ist, und die Personen, die eine Beschwerde eingereicht haben, werden per Einschreibebrief davon in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Ungültigkeitserklärung definitiv geworden ist, findet eine neue Wahl statt. In diesem Fall ist Artikel 18 anwendbar, wobei die Frist erst am Tag nach dem Tag der Notifizierung der Ungültigkeitserklärung an den betreffenden Gemeinderat zu laufen beginnt.»

Art. 13 - Artikel 20 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der erste Satz wird aufgehoben.

2. Die Wörter «Dieses Mandat» werden durch die Wörter «Das Mandat der Mitglieder des Polizeirats» ersetzt.

Art. 14 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 20*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 20*bis* - § 1 - Die gemäß Artikel 18 oder Artikel 19 Absatz 2 gewählten Mitglieder des Polizeirats werden vor ihrem Amtsantritt vom Vorsitzenden des Polizeikollegiums zur Eidesleistung aufgefordert. Sie leisten folgenden Eid vor ihm: «Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.»

Bei vollständiger Erneuerung des Polizeirats findet die Eidesleistung während der Einsetzungssitzung statt, die auf den Tag, an dem das in Artikel 20 Absatz 1 erwähnte Mandat beginnt, festgelegt ist. Jede andere Eidesleistung findet bei der ersten Versammlung des Polizeirats nach der Niederlegung des Mandats eines ordentlichen Mitglieds oder nach der Wahl seines Nachfolgers statt.

§ 2 - Falls der Vorsitzende des Polizeikollegiums oder je nach Fall der Bürgermeister es versäumt, die Mitglieder des Polizeirats zur Eidesleistung aufzufordern, werden die Mitglieder vom Gouverneur aufgefordert und leisten den Eid vor ihm oder vor dem von ihm bestimmten Kommissar.

Der Gouverneur trifft diese Maßnahmen binnen dreißig Tagen nach dem Tag, an dem er von diesem Versäumnis Kenntnis erhalten hat.

Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten des Vorsitzenden des Polizeikollegiums oder des Bürgermeisters, der es versäumt hat, § 1 auszuführen.

Die Eintreibung dieser Kosten erfolgt je nach Fall durch den besonderen Rechenschaftspflichtigen oder den Gemeindeeinnahmer zu Lasten des Vorsitzenden des Polizeikollegiums oder des Bürgermeisters, nachdem der Gouverneur den Befehl für vollstreckbar erklärt hat.»

Art. 15 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 21*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 21*bis* - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 21 wird der Rücktritt eines gemäß Artikel 18 gewählten Mitglieds des Polizeirats schriftlich beim Polizeirat eingereicht.

Der Gouverneur stellt dem betreffenden Mitglied des Polizeirats den in Artikel 21*ter* erwähnten Beschluss des ständigen Ausschusses oder den Beschluss des in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegiums per Einschreibebrief gegen Empfangsbestätigung zu. Dieser Beschluss wird dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das betreffende Mitglied Gemeinderatsmitglied ist, und dem Vorsitzenden des Polizeirats zur Kenntnis gebracht. Der vorerwähnte Beschluss des ständigen Ausschusses beziehungsweise des Kollegiums wird wirksam mit seiner Zustellung an das betreffende Mitglied des Polizeirats.»

Art. 16 - Artikel 32 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Gemeinderat oder der Polizeirat legt unter den vom König festgelegten Bedingungen die Vergütung des besonderen Rechenschaftspflichtigen fest.»

Art. 17 - In Artikel 62 Nr. 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «§§ 3 und 4» durch die Wörter «§§ 3, 4 und 5» ersetzt.

Art. 18 - Artikel 62 desselben Gesetzes wird durch eine Nr. 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«10. ausnahmsweise und zeitlich befristet: Verstärkung bei umfangreichen verwaltungspolizeilichen Aufträgen.»

Art. 19 - In Artikel 94 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern «der Sitz der» und den Wörtern «dezentrierten Dienste der föderalen Polizei» die Wörter «in Artikel 93 Nr. 3 und 4 erwähnten» eingefügt.

Art. 20 - In Artikel 107 Absatz 1 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern «des föderalen Polizeirats» und den Wörtern «zu ihrem Amt bestellt» die Wörter «, in dem der Generalkommissar für die Erneuerung seines Mandats nicht an der Versammlung teilnimmt,» eingefügt.

Art. 21 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 140*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«140*bis* - Die Personalmitglieder der Polizeidienste können, auf freiwilliger Basis, für Langzeitaufträge im Ausland, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt werden, eingesetzt werden. Diese Aufträge können die humanitäre Hilfe oder die Erteilung von Ausbildungen zum Gegenstand haben.

Bei äußerster Dringlichkeit können die Personalmitglieder der Polizeidienste, auf freiwilliger Basis, unter der einzigen Bedingung, dass der Ministerrat es beschließt, für die in Absatz 1 erwähnten Aufträge eingesetzt werden.»

Art. 22 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 140*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 140*ter* - Die Zentrale Dienststelle für feste Ausgaben (ZDFA) ist mit der Berechnung der festen Ausgaben in Bezug auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei und derjenigen in Bezug auf die Personalmitglieder der lokalen Polizei der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone beauftragt.

Unter festen Ausgaben versteht man:

1. die finanziellen Verpflichtungen der föderalen Polizei und der Polizeizonen, die sich aus ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber ergeben,

2. die Pensionen, Renten und Pensionszuschläge.

Dieser Auftrag umfasst:

1. die Berechnung der Gehälter, der verwandten Rechte und der Pensionen,

2. die Erfüllung der sozial- und steuerrechtlichen Erklärungspflichten,

3. die Berechnung der gesetzlichen und ordnungsgemäßen Beiträge und Abgaben,

4. die Zahlung der Pensionen, Renten und Pensionszuschläge,

5. was die föderale Polizei betrifft, die Zahlung der Gehälter, der verwandten Rechte und der Steuer- und Sozialabgaben an die verschiedenen Anspruchsberechtigten gemäß den allgemeinen Bestimmungen, die für die föderalen öffentlichen Dienste gelten,

6. was die lokale Polizei betrifft, die Durchführung der Zahlung für Rechnung der Zone oder die Übermittlung der erforderlichen Zahlungselemente an das in Artikel 140*quater* erwähnte Sozialsekretariat GPI,

7. die Bearbeitung der Streitsachen,

8. die Abfassung der Buchungs-, Zahlungs- und nötigen Rechtfertigungsbelege.

Was die Gehälter und die anverwandten Rechte betrifft, führt die ZDFA die Beschlüsse aus, die der Personaldienst der föderalen Polizei oder die Personaldienste der lokalen Polizei jeweils für ihr eigenes Personal getroffen haben. Diese Beschlüsse werden ihr vom Sozialsekretariat GPI übermittelt.

Was die Pensionen, Renten und Pensionszuschläge betrifft, führt die ZDFA die von der Verwaltung der Pensionen getroffenen Beschlüsse aus.»

Art. 23 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 140*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 140*quater* - Damit die ZDFA ihren Auftrag erfüllen kann, übermitteln die in Artikel 140*ter* Absatz 4 erwähnten Personaldienste oder die von ihnen beauftragten Personen dem zu diesem Zweck errichteten Dienst der föderalen Polizei die nötigen Daten. Dieser Dienst wird «Sozialsekretariat der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei», abgekürzt «Sozialsekretariat GPI» genannt.

Das Sozialsekretariat GPI ist mit der Bearbeitung der von den Personaldiensten übermittelten Daten betraut. Die Art, die Form und die Periodizität der zu übermittelnden Daten werden vom Sozialsekretariat GPI in Zusammenarbeit mit der ZDFA festgelegt.

Das Sozialsekretariat GPI hat unter anderem folgende Aufträge:

1. die korrekte Anwendung des Statuts auf alle Personalmitglieder gewährleisten. Jede vorschriftswidrige Anwendung muss dem verantwortlichen Personaldienst unverzüglich mitgeteilt werden. Die Generaldirektion des Personals wird dem Minister des Innern gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme vorlegen,

2. was die antragstellende lokale Polizei betrifft, die Berechnungen und Daten übermitteln, die nötig sind, damit den Anspruchsberechtigten die Gehälter, die verwandten Rechte und die Steuer- und Sozialabgaben rechtzeitig ausgezahlt werden können,

3. unrechtmäßige Zahlungen zurückfordern oder dem Verantwortlichen der Zone die dazu nötigen Grunddaten mitteilen,

4. für jedes entlohnte Personalmitglied eine Besoldungsakte führen,

5. einen allgemeinen Informationsauftrag erfüllen.»

Art. 24 - Artikel 147 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Die Mitglieder der föderalen Polizei und der lokalen Polizei müssen den Vorladungen der Generalinspektion Folge leisten.»

Art. 25 - Artikel 149 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

«Gegebenenfalls werden sie gemäß der Mobilitätsregelung angestellt.»

Art. 26 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 149bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 149bis - Die in Artikel 149 Absatz 1 erwähnten Sachverständigen leisten den Eid gemäß der vor dem Assisenhof benutzten Formel. Die ihnen geschuldeten Vergütungen werden gemäß dem Tarif der Gerichtskosten in Strafsachen ausbezahlt.»

Art. 27 - Artikel 240 desselben Gesetzes wird mit folgenden Absätzen ergänzt:

«Die in Anwendung von Absatz 2 erlangte Ernennung oder Bestellung hat zur Folge, dass der sich bewerbende Brigadekommissar, ungeachtet seines Statuts, ab dem Tag, an dem der Ernennungs- oder der Bestellungsbeschluss ihm zur Kenntnis gebracht oder zugestellt wird, von Rechts wegen Mitglied des Offizierskaders des Einsatzkaders wird und von Rechts wegen sämtlichen Bestimmungen zur Festlegung des Statuts der in Artikel 117 erwähnten Personalmitglieder unterliegt. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Dienstgrad, den die Brigadekommissare innehaben, die in Anwendung von Absatz 2 zum Einsatzkader der Polizeidienste überwechseln.

In dem in Absatz 3 erwähnten Ernennungs- oder Bestellungsbeschluss wird ausdrücklich bestimmt, dass der betreffende Brigadekommissar ab dem Datum der Kenntnisaufnahme oder der Zustellung dieses Beschlusses sämtlichen Bestimmungen zur Festlegung des Statuts der in Artikel 117 erwähnten Personalmitglieder unterliegt.

Für die Anwendung von Artikel 248 Absatz 4 wird der Brigadekommissar, der sich in Anwendung von Absatz 2 um eine Stelle in einem lokalen Polizeikorps bewirbt, als ein ehemaliges Mitglied der Gemeindepolizei angesehen.»

Art. 28 - Artikel 241 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ergänzt:

«Die vom Minister der Justiz bestimmten Personalmitglieder des Ministeriums der Justiz wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der föderalen Polizei über nach Verhältnis der Kapazität, die in diesem Ministerium für die Verwaltung und die Arbeit der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften in Anspruch genommen wird.

Die vom Minister des Innern bestimmten Personalmitglieder des Ministeriums des Innern wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der föderalen Polizei über.

Die beim Allgemeinen Polizeiuunterstützungsdienst beschäftigten Personalmitglieder, die nicht Mitglied eines Polizeidienstes sind und die je nach Fall vom Minister des Innern oder vom Minister der Justiz bestimmt werden, wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der föderalen Polizei über.»

Art. 29 - Artikel 242 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Sie können sich jedoch dafür entscheiden, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die je nach Fall auf die Mitglieder des operativen Korps der Gendarmerie, die Mitglieder der Kategorie besonderes Polizeipersonal der Gendarmerie, die Gerichtsoffiziere und -bediensteten der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die Militärpersonen, versetzten Militärpersonen und Zivilmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie oder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder die in Artikel 241 Absatz 3 bis 5 erwähnten Personalmitglieder Anwendung finden.»

Art. 30 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 247bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 247bis - Vor Ende des dritten Monats nach Einsetzung des Gemeinderats in Polizeizonen, die aus einer Gemeinde bestehen, oder des Polizeirats in Mehrgemeindezonen macht der Gemeinderat beziehungsweise der Polizeirat den mit Gründen versehenen Vorschlag für die erste Bestellung im Sinne von Artikel 247 des zu ernennenden Korpschefs der lokalen Polizei.

Wenn die Bestimmungen von Absatz 1 nicht eingehalten werden, wird unbeschadet der Anwendung der Artikel 52 und 89 ab dem ersten Monat nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist die Auszahlung der in Artikel 41 erwähnten föderalen Subvention von Rechts wegen ausgesetzt in Höhe eines Zwölftels pro begonnenen Monat. Gegebenenfalls kann der Föderalstaat bereits geleistete Auszahlungen zurückfordern.

Sobald ein Gemeinderat beziehungsweise ein Polizeirat den in Absatz 1 erwähnten mit Gründen versehenen Vorschlag gemacht hat oder, wenn Artikel 247ter Absatz 2 oder 3 zur Anwendung kommt, sobald der Korpschef ernannt ist, endet die Aussetzung der Auszahlung der in Artikel 41 erwähnten föderalen Subvention mit dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der mit Gründen versehene Vorschlag erfolgt ist. Die in Anwendung von Absatz 2 nicht ausgezahlten Zwölftel der föderalen Subvention bleiben jedoch unbezahlt, es sei denn, der Minister des Innern beschließt auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Gouverneurs hin, dass die Nichteinhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem letzten Fall werden die unbezahlten Beträge ausgezahlt.»

Art. 31 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 247ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 247ter - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 89 und von Artikel 247bis Absatz 2 richtet der Minister des Innern nach Ablauf der in Artikel 247bis Absatz 1 erwähnten Frist einen Antrag an die säumige Gemeinde oder Mehrgemeindezone, damit sie einen für geeignet befundenen Bewerber für die erste Bestellung als Chef der lokalen Polizei vorschlägt. In diesem Antrag vermerkt er die Bestimmungen von Absatz 2.

Wenn der Gemeinderat beziehungsweise der Polizeirat sich weigert oder es versäumt oder wenn es ihm nicht möglich ist, vor dem 1. November 2001 einen für geeignet befundenen Bewerber vorzuschlagen, wird dieser Vorschlag übergangen und der König bestellt den Korpschef der lokalen Polizei aus der Liste der Bewerber, die in Anwendung der in Artikel 247 festgelegten Bedingungen und Regeln für geeignet befunden worden sind, nachdem Er die Stellungnahmen, die aufgrund des in Ausführung von Artikel 247 ergangenen Erlasses eingeholt werden müssen, zur Kenntnis genommen hat.

Wenn sich herausstellt, dass am 1. November 2001 noch keine Liste der für geeignet befundenen Bewerber erstellt worden ist, kann der Minister des Innern auf Kosten der Gemeinde oder Mehrgemeindezone das in Ausführung von Artikel 247 festgelegte Verfahren für die erste Bestellung einleiten oder fortsetzen, wobei er je nach Fall an die Stelle des Gemeinderats, des Polizeirats, des Bürgermeisters, des Polizeikollegiums oder des Vorsitzenden des Polizeikollegiums tritt für jeden Beschluss in Bezug auf das Bestellungsverfahren, der durch vorerwähnte Organe gefasst werden muss, oder für jede Handlung, die durch diese Organe vorgenommen werden muss. Der König bestellt anschließend den Korpschef der lokalen Polizei aus der Liste der in Anwendung des vorliegenden Absatzes für geeignet befundenen Bewerber, nachdem Er die Stellungnahmen, die aufgrund des in Ausführung von Artikel 247 ergangenen Erlasses eingeholt werden müssen, zur Kenntnis genommen hat.

Die Eintreibung der in Absatz 3 erwähnten Kosten erfolgt gemäß Artikel 89 Absatz 2.»

Art. 32 - Artikel 248 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

2. Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

«Wenn jedoch nicht genügend Offiziere vorhanden sind für die Zuweisung der Stellen als höherer Offizier, werden diese Stellen proportional unter die ehemaligen Mitglieder der Gemeindepolizei und die Mitglieder der föderalen Polizei aufgrund des jeweils eingebrachten Personals verteilt.»

3. Ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«Für die erste in Artikel 12 Absatz 4 erwähnte Festlegung werden die Befugnisse des Polizeirats vom Gouverneur ausgeübt.»

Art. 33 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 248*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 248*bis* - § 1 - Die beweglichen Güter einschließlich der durch ihre Bestimmung unbeweglichen Güter, ob zum öffentlichen oder zum privaten Eigentum gehörend, die für die Ausübung der Befugnisse der Gemeindepolizei benutzt werden, werden der Mehrgemeindezone übertragen.

Die beweglichen Güter einschließlich der durch ihre Bestimmung unbeweglichen Güter, ob zum öffentlichen oder zum privaten Eigentum gehörend, die für die Ausübung der Befugnisse der territorialen Brigaden der föderalen Polizei benutzt werden, werden je nach Fall der Mehrgemeindezone oder der Gemeinde übertragen.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Übertragungen werden von Rechts wegen durchgeführt. Sie sind Dritten gegenüber ohne weitere Formalitäten an dem gemäß Artikel 248 festgelegten Datum der Einrichtung der Polizeizone wirksam.

§ 3 - Der König bestimmt die Regeln für das Inventar und die Schätzung der in § 1 erwähnten Güter.

Er legt folgende Beträge fest:

1. den Betrag der eventuellen zusätzlichen Dotation, die die Gemeinde der Mehrgemeindezone überträgt, wenn der Wert der übertragenen Güter unter der von Ihm festgelegten Mindestnorm liegt,

2. den Betrag der eventuellen zusätzlichen Subvention, die der Föderalstaat je nach Fall der Mehrgemeindezone oder der Gemeinde überträgt, wenn der Wert der übertragenen Güter unter der von Ihm festgelegten Mindestnorm liegt.

Wenn der Wert der übertragenen Güter die in Absatz 2 erwähnte Mindestnorm übersteigt, wird die vorerwähnte Dotation um die Differenz zwischen beiden Beträgen gekürzt.

§ 4 - Die Mehrgemeindezone oder die Gemeinde übernimmt für die ihr aufgrund von § 1 übertragenen Güter die Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde oder, je nach Fall, des Föderalstaats, einschließlich der mit anhängigen und zukünftigen Gerichtsverfahren einhergehenden Rechte und Verpflichtungen.

Die übertragende Gemeinde beziehungsweise der Föderalstaat haftet weiterhin für die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Erfüllung vor der Eigentumsübertragung der in vorliegendem Artikel erwähnten beweglichen Güter fällig war.

§ 5 - Die in vorliegendem Artikel erwähnten Güter werden samt den mit diesen Gütern einhergehenden Lasten und Verpflichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden, übertragen.

§ 6 - Falls es zu einem Streitfall in Bezug auf ein übertragenes Gut kommt, kann die Mehrgemeindezone oder je nach Fall die Gemeinde stets die Heranziehung der übertragenden Gemeinde oder des Föderalstaats in das Verfahren beantragen. Letztere können stets dem Verfahren freiwillig beitreten.»

Art. 34 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 248*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 248*ter* - Die Güter, die zu der nicht spezialisierten individuellen Ausrüstung eines Polizeibeamten gehören, werden von Rechts wegen je nach Fall der Polizeizone, der Gemeinde oder dem Föderalstaat übertragen, wenn der Polizeibeamte Gegenstand einer Maßnahme zur Mobilität zwischen zwei Korps der lokalen Polizei oder zwischen Letztgenannter und der föderalen Polizei ist oder wenn er in einen anderen Polizeidienst entsendet, bestellt oder befördert wird.»

Art. 35 - In Artikel 249 desselben Gesetzes wird der Satz «Diese Vereinbarungen dürfen erst getroffen werden, nachdem die in Artikel 248 Nr. 1 bis 5 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. » gestrichen.

Art. 36 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 250**bis** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 250**bis** - Spätestens am 1. November 2001 genehmigt jeder Gemeinderat für das Steuerjahr 2002 den in Artikel 39 Absatz 1 bestimmten Haushaltsplan und die in Artikel 40 Absatz 3 erwähnte Dotation.

Wenn eine Gemeinde oder eine Mehrgemeindezone die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Minister des Innern oder der Gouverneur unbeschadet der Anwendung von Artikel 89 den Haushaltsplan oder die kommunale Dotation, die in Absatz 1 erwähnt sind, selbst, auf Kosten der Gemeinde beziehungsweise der Mehrgemeindezone, gemäß den in Artikel 39 Absatz 1 oder in Artikel 40 Absatz 1 festgelegten budgetären Mindestnormen festlegen.

Die Eintreibung der in Absatz 2 erwähnten Kosten erfolgt gemäß Artikel 89 Absatz 2.»

Art. 37 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 250**ter** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 250**ter** - Im Hinblick auf die Einrichtung der lokalen Polizei genehmigt der Gemeinderat beziehungsweise der Polizeirat spätestens vor Ende des sechsten Monats nach Einsetzung des Gemeinderats in Polizeizonen, die aus einer Gemeinde bestehen, oder des Polizeirats in Mehrgemeindezonen den in Artikel 47 Absatz 1 erwähnten Stellenplan und übermittelt binnen derselben Frist in Ausführung von Artikel 67 Absatz 1 dem Gouverneur diesen Beschluss zwecks Genehmigung.

Wenn eine Gemeinde oder eine Mehrgemeindezone die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Minister des Innern oder der Gouverneur unbeschadet der Anwendung von Artikel 89 den in Absatz 1 erwähnten Stellenplan selbst, auf Kosten der Gemeinde beziehungsweise der Mehrgemeindezone, gemäß den in Anwendung von Artikel 47 Absatz 1 festgelegten Mindestnormen festlegen.

Die Eintreibung der in Absatz 2 erwähnten Kosten erfolgt gemäß Artikel 89 Absatz 2. »

Art. 38 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 250**quinqüies** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 250**quinqüies** - Im Hinblick auf und bis zur Einrichtung der lokalen Polizei und unbeschadet der Anwendung von Artikel 247**bis** wird ab dem 1. April 2001 eine vom König festgelegte föderale Subvention unmittelbar an die Gemeinden ausgezahlt.»

Art. 39 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 257**quater** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 257**quater** - Die Personaldienste der Gemeindepolizei erteilen dem Sozialsekretariat GPI auf dessen Antrag hin sämtliche Informationen, die für die in den Artikeln 140**ter** und 140**quater** erwähnten Aufträge nötig sind. Sie ergreifen die nötigen Maßnahmen, damit gewährleistet wird, dass die sich auf die betreffenden Personalmitglieder beziehenden Daten, die in eigenen Informationssystemen oder in Informationssystemen der Rechenzentren aufbewahrt werden, auf die sie vor der Polizeireform für die Berechnung der Gehälter zurückgriffen, dem Sozialsekretariat GPI zeitig auf dem von der ZDFA gewünschten Datenträger und in der von ihr gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden.»

Art. 40 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 257**quinqüies** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 257**quinqüies** - Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen Personalmitgliedern, deren Verwaltung nicht vor dem In-Kraft-Treten des in Artikel 121 erwähnten Statuts vom Sozialsekretariat GPI gewährleistet werden kann, Vorschüsse und Kompensationen gewährt werden können.»

KAPITEL IV — *Besondere statutarische Bestimmungen*

Art. 41 - Die Personalmitglieder der Polizeidienste, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erwähnte Entscheidung nicht getroffen haben, können diese Entscheidung noch binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des in Artikel 121 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* treffen. Ihre Rechtsstellung wird nach Verstreichen der vorerwähnten Frist mit Wirkung vom 1. April 2001 regularisiert.

KAPITEL V — *In-Kraft-Treten*

Art. 42 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Januar 2001.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. April 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 février 2003.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 februari 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE